

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1

Für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz ist der am 25.04.1990 gegründete Feuerwehrverband tätig. Er trägt den Namen

Kreisfeuerwehrverband Mansfeld-Südharz e.V. (nachfolgend „Verband“ genannt)

Er ist entstanden durch Verschmelzung des Kreisfeuerwehrverbandes Sangerhausen e.V. mit dem Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land e.V.

§ 2

Der Verband hat seinen Sitz in Sangerhausen und besitzt die Rechtsform einer eingetragenen Vereinigung.

II. Zweck

§ 3

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige– Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Feuerschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vertretung der Belange und Interessen der Feuerwehren und deren Angehöriger,
- das Eintreten für die umfassende Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen,
- die Pflege der Kameradschaft und des Gedankens der Freiwilligkeit in den Feuerwehren,
- den Aufbau und die Förderung der Jugendfeuerwehren,
- die Vertretung der sozialen Belange und den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Angehörigen der Feuerwehren,
- die Koordinierung und Förderung der Traditionspflege und der Feuerwehrhistorik,
- die Förderung des Feuerwehrsportes und der Feuerwehrmusik,
- die Zusammenarbeit mit anderen Kreisfeuerwehrverbänden und allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen,
- den Einsatz für die Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren.

§ 4

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Mansfeld-Südharz kann werden:

- jede Gemeindefeuerwehr des Landkreises Mansfeld-Südharz durch schriftlichen Aufnahmeantrag
1. Mitglieder mit Stimmrecht sind die gewählten Delegierten der Gemeindefeuerwehren für die Verbandsversammlung
 2. Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehren.
 3. Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Ehrenmitglieder des Verbandes.

4. Fördernde Mitglieder ohne Sitz und Stimme im Verband können sein:
 - Vereinigungen, natürliche und juristische Personen.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

§ 6

1. Ehrenmitglieder des Verbandes können Personen werden, die sich besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben haben und vom Vorstand ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - durch Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung des Verbandes auf Beschluss der Delegiertenversammlung;
 - durch Auflösung der Feuerwehr oder des Feuerwehrverbandes oder der jeweiligen sonstigen Mitgliedskörperschaft; - durch Tod.
3. Mit Ende der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

IV. Die Kreisjugendfeuerwehr

§ 7

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren bilden die Kreisjugendfeuerwehr.

Die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr arbeitet in Anlehnung an diese Satzung nach einer Jugendordnung.

Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung sowie die Arbeitsweise beschließt die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr.

Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat auf der Delegiertenversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 8

Die Mitglieder und die fördernden Mitglieder haben den Verband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

V. Organe

§ 9

Die Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:

- die Versammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

Beratende Organe des Verbandes sind:

- die Fachbereiche
- die Fachgruppen
- die Fachgebiete
- die Arbeitsausschüsse

VI. Verbandsversammlung

§ 10

Die Verbandsversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Gemeindefeuerwehren
- den Mitgliedern und Beisitzern des Verbandsvorstandes
- den Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
- dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- je einem Vertreter der Musikzüge
- den fördernden Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- dem Kreisbrandmeister
- den Abschnittsleitern
- den Gemeindefeuerleitern

§ 11

Jede dem Verband angehörige Gemeindefeuerwehr hat das Recht, je angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes sein. Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied, hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 12

Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden oder einem Vertreter des Verbandsvorstandes eröffnet und vom Versammlungsleiter geleitet. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Verbandsversammlung ist schriftlich, oder per Email an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse, mindestens 10 Tage vorher, vom Verbandsvorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Verbandsversammlungen sind durch den Verbandsvorsitzenden, innerhalb eines Monats, einzuberufen, wenn die Interessen des Verbandes es erfordern, oder wenn mindestens 30% Mitgliedsfeuerwehren die Einberufung schriftlich, unter Angabe eines Grundes, verlangen. Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 13

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeits-, Kassen- und Kassenrevisionsberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorstandes
- **Wahl des Verbandsvorsitzenden**
- Beschluss über die Bestätigung oder Ablehnung der Beisitzer sowie der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden dem Schriftführer und Kassenwart
- Bestätigung der Kassenprüfer
- Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Wahl des Ortes für die nächste Verbandsversammlung
- Wahl der Delegierten zur Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes
- Beschlussfassung von Ordnungen
- Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes nach Wahl laut Jugendordnung

§ 14

Die Verbandsversammlung, ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 15

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

VII. Verbandsvorstand

§ 16

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- dem Verbandsvorsitzenden
- seinen zwei Stellvertretern
- den Beisitzern
- Kassenwart
- Schriftführer
- dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- dem Kreisbrandmeister

Jede dem Verband angehörige Gemeindefeuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde, verpflichtet sich durch Wahl, aus den jeweils eigenen Reihen, einen Beisitzer für die Wahl in den Verbandsvorstand zu entsenden.

Entsendet eine Gemeindefeuerwehr keinen Kandidaten, nimmt ein Mitglied der Gemeindefeuerwehrleitung die Funktion als Beisitzer wahr. Die Verbandsversammlung hat die Entsendung durch Beschluss, zu genehmigen oder abzulehnen.

Der Verbandsvorsitzende wird direkt gewählt, seine zwei Stellvertreter, der Kassenwart und Schriftführer werden aus den Reihen der Beisitzer, von den Beisitzern vorgeschlagen und durch die Verbandsversammlung bestätigt, oder abgelehnt.

Dem Verbandsvorstand gehört außerdem der Kreisbrandmeister als Beisitzer mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu bestätigen.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, sowie bei nicht besetzten Vorstandsposten, kann in Betrachtung §16, eine Nachwahl bzw. Bestätigung durch den Verbandsvorstand, bis zur nächsten Verbandsversammlung erfolgen.

Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestätigung ist zulässig.

§ 17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- trifft alle Entscheidungen über Verbandsfragen, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. - Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu erforderlichen Beschlüsse
- Beratung von Fragen, die den Verbandszweck und den Brandschutz betreffen
- Fassung von Beschlüssen für die Vorlage zur nächsten Verbandsversammlung
- Zusammenarbeit mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen
- Bildung und Auflösung von Fachbereichen, Fachgruppen, Fachgebieten, Arbeitsausschüssen - Personelle Absicherung der Teilnahme an Beratungen und Veranstaltungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder vom Vorsitzenden ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 18

Bei Beschlüssen im Vorstand und geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VIII. Geschäftsführender Vorstand

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand führt im Auftrage des Verbandsvorstandes die Geschäfte des Verbandes. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Verbandsvorsitzende, seine zwei Stellvertreter, sowie der Kassenwart. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Verbandsvorsitzenden, oder von einem Stellvertreter einzuladen. Die Ladefrist beträgt 7 Tage. Sind zwei Mitglieder anwesend, ist er beschlussfähig.

Beim Ausscheiden von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist eine Nachwahl bzw. Bestätigung vom Verbandsvorstand bis zum Ende der Wahlperiode zulässig.

IX. Haushaltmittel

§ 20

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Verbandsversammlung festgesetzten Beitrag jährlich zu zahlen.

Näheres über die Haushaltsmittel regelt die Finanzordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

X. Verwaltung

§ 21

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26 a EStG –ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Verbandsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, oder Aufwandsentschädigung, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist, von 6 Monaten, nach seiner Entstehung, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 22

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle und gegebenenfalls in der Lutherstadt Eisleben eine Außenstelle.

XI. Geschäftsjahr

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XII. Sanktionen

§ 24

Gegen Mitglieder und Vorstandsmitglieder können vom Vorstand Sanktionen beschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung,
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unkameradschaftlichen Verhaltens.

Mögliche Sanktionen sind:

- befristetes Verbot der Teilnahme an der Verbandsarbeit sowie an Veranstaltungen des Verbandes - Ausschluss aus dem Verband

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied, die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Von der Entscheidung über die Sanktion ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Verbandsversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen, nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme, schriftlich einzulegen.

Über die Berufung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen und Vereinsämter nicht ausüben. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene in Kenntnis zu setzen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

XIII. Auflösung

§ 25

Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Im Auflösungsfall wird das, nach Abwicklung aller Forderungen und Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen, den gemeinnützigen Mitgliedsfeuerwehren anteilig, im Verhältnis der Mitglieder, zur Verfügung gestellt. Mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für den Brandschutz zu verwenden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 26

Die in der Satzung verwendete Form der Personen- und Funktionsbezeichnungen erlauben keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Person.

§ 27

Diese Satzung tritt in Kraft mit der Bestätigung der Neufassung zur Verbandsversammlung am xx.xx.xxxx in ??????.